

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 56 (1978)
Heft: 5

Artikel: Regeln Sie Ihren Nachlass!
Autor: Gassmann, Patrick
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-723371>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

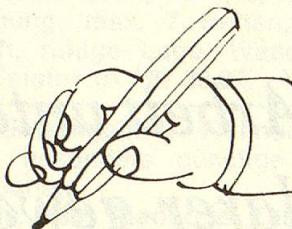
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Regeln Sie Ihren Nachlass!

In der Aprilnummer haben wir unter dem Titel «Vorsorge — Schutz vor Sorge» über das eheliche Güterrecht gesprochen. Heute versucht Ihnen ein Jurist so einfach wie möglich zu erklären, welche Vorteile die Abfassung eines Testaments haben kann und wie es rechtsgültig abgefasst werden muss.



Zwei mögliche Verfügungen

- a) Erbvertrag, Erbverzicht, Erbauskauf
 - b) Testament oder letztwillige Verfügung
- Für die Errichtung der unter a) genannten Verträge müssen aus formellen Gründen immer eine Urkundsperson sowie zwei Zeugen beigezogen werden. So wird hier nur die zweite Art, das Testament, behandelt.

Die gesetzliche Erbfolge kann durch eine Verfügung von Todes wegen ausgeschlossen oder abgeändert werden. Solche Verfügungen sind aber nur innert der gesetzlichen Schranken (Verfügungsfreiheit) zulässig und nur in einer der beiden gesetzlichen Formen — Testament oder letztwillige Verfügung und Erbvertrag — gültig. Eine blosse mündliche Erklärung an die Erben oder an Dritte hätte also keine rechtliche Wirkung. Testament und Erbvertrag müssen vom Erblasser höchstpersönlich, mit freiem Willen und unter Beobachtung der für beide Formen gelgenden Vorschriften, errichtet werden. Nicht nötig ist, dass der Erblasser über sein ganzes Vermögen verfügt; soweit er den Erbfall nicht regelt, gilt ohne weiteres die gesetzliche Erbfolgeordnung.

Wer erbt, wenn kein Testament da ist?

1. Beispiel: Der Erblasser hinterlässt keine Ehefrau bzw. die Erblasserin keinen Ehemann:

- a) Zuerst erben die Nachkommen des Erblassers, also die Kinder **zu gleichen Teilen**; an die Stelle vorverstorbener Kinder treten deren Kinder usw.
- b) Wenn keine lebenden Nachkommen da sind, gelangt der Nachlass an die elterliche Verwandtschaft.
 - wenn beide Eltern noch leben, erben Vater und Mutter je zur Hälfte
 - wenn beide Eltern verstorben sind, der Erblasser jedoch Geschwister und Nachkommen von solchen hinterlassen hat, treten diese an die Stelle der verstorbenen Eltern
 - wenn nur ein Elternteil verstorben ist, erhält der noch lebende die Hälfte, während die andere Hälfte auf die Nachkommen des vorverstorbenen Elternteils übergeht. Sind hingegen keine Nachkommen des vorverstorbenen Elternteils mehr am Leben, erhält der überlebende Elternteil den ganzen Nachlass
- c) Weder Kinder noch Eltern noch Nachkommen von solchen (Geschwister) erleben den Erbfall: In diesem Fall geht der Nachlass an die grosselterliche Verwandtschaft.

2. Beispiel: Der Erblasser hinterlässt seine Ehefrau bzw. die Erblasserin ihren Ehemann:

- a) neben dem überlebenden Ehegatten hinterlässt der Erblasser noch Kinder: Der überlebende Ehegatte erhält **nach seiner Wahl** entweder $\frac{1}{4}$ des Nachlasses zu Eigentum **oder** $\frac{1}{2}$ zur Nutzniessung.
- b) neben dem überlebenden Ehegatten hinterlässt der Erblasser noch Eltern, Geschwister oder Geschwisterkinder: Der überlebende Ehegatte erhält $\frac{1}{4}$ des Nachlasses zu Eigentum **und** $\frac{3}{4}$ zur Nutzniessung.
- c) Neben dem überlebenden Ehegatten hinterlässt der Erblasser nur noch Erben aus der grössterlichen Verwandtschaft: Der überlebende Ehegatte erhält $\frac{1}{2}$ des Nachlasses zu Eigentum **und** $\frac{1}{2}$ zur Nutzniessung.
- d) Weder Erben aus der elterlichen noch aus der grössterlichen Verwandtschaft sind da: Der überlebende Ehegatte erhält **den ganzen Nachlass** zu Eigentum.

So das Erbrecht, das immer dann angewendet wird, wenn kein Testament vorliegt.

Rund um das Testament

Wer darf ein Testament errichten?

Wer urteilsfähig (Fähigkeit, vernunftgemäß zu handeln) und mindestens 18 Jahre alt ist. Auch wer bevormundet, verbeiratet oder verbeiständigt ist, kann ein Testament errichten; es braucht dazu keine Unterschrift des Vormunds, des Beirats oder Beistands.

Ueber wieviel darf man im Testament verfügen?

Ein Teil der obenerwähnten gesetzlichen Erben geniesst den sog. Pflichtteilschutz. Man kann über diese Personen nicht einfach hinweg verfügen, man muss ihnen mindestens den Pflichtteil belassen. Dieser Pflichtteil darf nicht entzogen werden, es sei denn, es liegen Enterbungsgründe oder Erbunwürdigkeit vor.

ACHTUNG! Die Kantone BE, FR, BS, TI, VD, NE, GE kennen **keinen** Pflichtteilsschutz für Geschwister, während die Kantone LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, AI, AR, GR, VS den Pflichtteil sogar auf die Geschwisterkinder ausgedehnt haben. Für die übrigen Kantone ZH, AG, TG, BL, SH, SG gilt die eidgenössische Regelung, also $\frac{1}{4}$ Pflichtteil für Geschwister.

Diese kantonalen Sonderregelungen gelten indessen nur für Erblasser, die bei ihrem

Tode in jenem Kanton, dessen Bürger sie sind, gewohnt haben oder die durch Testament die Regelung ihres Nachlasses ausdrücklich ihrem Heimatkanton unterstellt haben, falls sie in einem andern als dem Bürgerkanton wohnen. Trifft keiner dieser Fälle zu, dann gilt nur die allgemeine Regel, wonach die Geschwister zu $\frac{1}{4}$ pflichtteils geschützt sind.

1. Beispiel: Ein Berner Bürger wohnt im Kanton Solothurn: Liegt kein Testament vor, sind seine Geschwister zu $\frac{1}{4}$ pflichtteils geschützt. Unterstellt er jedoch in einem Testament seine Erbfolge dem Heimatrecht des Kantons Bern, kann er die Geschwister ausschliessen.

2. Beispiel: Ein Solothurner Bürger wohnt im Kanton Bern: Liegt kein Testament vor, sind seine Geschwister pflichtteils geschützt. Unterstellt er jedoch seine Erbfolge dem Recht des Kantons Solothurn, sind sogar die Geschwisterkinder mit $\frac{1}{4}$ pflichtteils geschützt.

So erbt der Gatte mehr

Da der Pflichtteilsschutz beschränkt und die Pflichtteilsquote — ausser bei den Nachkommen — nicht besonders hoch ist, kann durch ein einfaches handschriftliches Testament eine **wesentliche Besserstellung** des überlebenden Ehegatten erreicht werden, indem man schreibt: «Ich setze alle Erben zugunsten meines Ehegatten auf den Pflicht teil und wende ihm die volle verfügbare Quote zu.»

Welche Erben sind nun pflichtteilsgeschützt und wie gross ist der Pflichtteil?

- | | |
|---|--|
| 1. Die Nachkommen: | Der Pflichtteil beträgt $\frac{3}{4}$ des gesetzlichen Teils |
| 2. Die Eltern: | Der Pflichtteil beträgt $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Teils |
| 3. Die Geschwister: | Der Pflichtteil beträgt $\frac{1}{4}$ des gesetzlichen Teils |
| 4. Der überlebende Ehegatte: Sein Pflichtteil beträgt | |
| — wenn nebst ihm noch Nachkommen des Erblassers am Erbgang teilnehmen | $\frac{1}{4}$ zu Eigentum |
| — wenn nebst ihm noch Eltern des Erblassers am Erbgang teilnehmen | $\frac{1}{4}$ zu Eigentum |
| — wenn nebst ihm noch Geschwister des Erblassers am Erbgang teilnehmen | $\frac{1}{4}$ zu Eigentum |
| — wenn nebst ihm nur noch die Grosseltern oder deren Nachkommen am Erbgang teilnehmen | $\frac{1}{2}$ zu Eigentum |
| — wenn er einziger gesetzlicher Erbe ist | $\frac{1}{2}$ zu Eigentum |

Die verfügbare Quote, die dann dem überlebenden Ehegatten zukommt, beträgt:

- in Konkurrenz mit Nachkommen $\frac{7}{16}$ zu Eigentum
- in Konkurrenz mit Eltern $\frac{5}{8}$ zu Eigentum
- in Konkurrenz mit Geschwistern $\frac{13}{16}$ zu Eigentum

Sonderfall

Gegenüber gemeinsamen und den während der Ehe gezeugten nicht gemeinsamen Kindern und deren Nachkommen kann der Erblasser dem überlebenden Ehegatten die Nutzniessung am ganzen Erbteil der Kinder zuwenden. Diese Nutzniessung tritt dann an die Stelle des gesetzlichen Erbrechts, d. h. der überlebende Ehegatte verliert das Wahlrecht zwischen $\frac{1}{4}$ Eigentum und $\frac{1}{2}$ Nutzniessung. Bei Wiederverheiratung verliert der überlebende Ehegatte jedoch die Hälfte dieser Nutzniessung wieder.

Beispiel: Zuweisung der Nutzniessung am Erbteil der Nachkommen und der freiverfügbaren Quote an den überlebenden Ehegatten.

«Ich wende meiner Ehefrau die volle verfügbare Quote meines Nachlasses zu Eigentum und ausserdem die Nutzniessung am Erbteil meiner Nachkommen zu. Zürich, den 10. Mai 1978

Arno Marti»

Wie schreiben Sie Ihr Testament?

1. Das eigenhändige Testament

Es ist das von Anfang bis Ende **von Hand geschriebene**, eigenhändig mit Ortsangabe (= Ort der Errichtung) datierte und unterzeichnete Privattestament, das seine Gültigkeit ohne Mitwirkung von Behörden oder Zeugen erlangt und zu Hause aufbewahrt oder einer Amtsstelle, Bank oder Drittperson zur Aufbewahrung übergeben werden kann. In ihm halten Sie Ihren letzten Willen fest. Diese Entscheidung sollten Sie erst nach reiflicher Ueberlegung treffen, denn das Testament kann für Ihre Angehörigen Konsequenzen haben.

Vorteil: Das eigenhändige Testament kann von Ihnen ohne Mitwirkung von Zeugen und Urkundspersonen verfasst werden.

Formvorschriften

Das Testament muss von A bis Z persönlich und von Hand, am besten mit Tinte und auf gutem Schreibpapier, niedergeschrieben und eigenhändig datiert, d. h. am Kopf oder am Ende mit Ort, Jahr, Monat und Tag der Errichtung versehen, und schliesslich eigenhändig unterschrieben werden.

Wird eines dieser Erfordernisse nicht beachtet, z. B. mit Schreibmaschine geschrieben, die Unterschrift durch einen Stempel ersetzt oder ein Briefbogen mit vorgedruckter Ortsangabe benutzt, so ist das ganze Testament ungültig.

Mit der vollständigen Niederschrift tritt das Testament sofort in Rechtskraft und bleibt es, solange es nicht vernichtet, widerrufen, geändert oder durch ein späteres ersetzt wird.

Testament

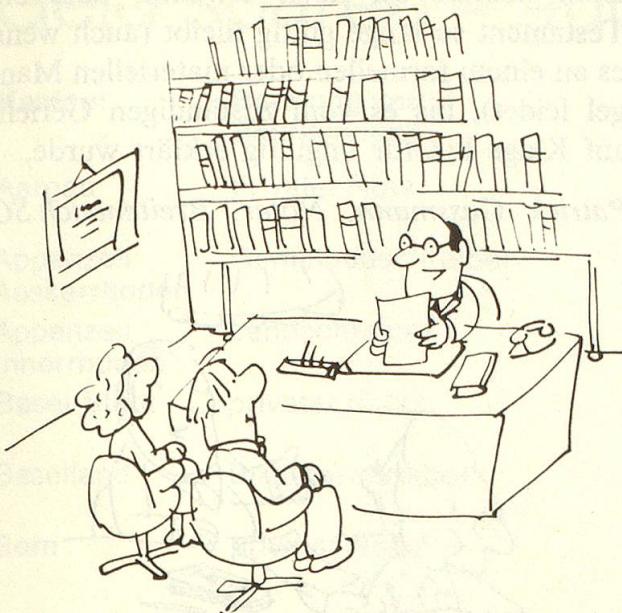
Kar meine Gattin Rosina nach meinem Ableben materiell auf bestmögliche Art zu sichern, habe ich
Konrad Hauser - Saluz
geboren am 5. April 1944, von Zürich,
am 3. April 1978 im Notariat Zürich-
Riesbach einen Erbvertrag unterzeichnet,
welcher meiner Gattin Rosina nach mei-
nem Tod anstelle eines Stiftels den gan-
zen Vorschlag zuspricht.

Mit dem gleichen Ziel gestimme ich
hiermit, dass mein ganzer Nachlass
an meine Gattin Rosina zu Eigentum
und Nutzniessung fallen soll, soweit
nicht andere Verwandte einen Pflicht-
teilanspruch darauf haben.

Diese Bestimmungen richten sich
nicht gegen unsere Kinder, die ich
lieb habe. Ich stelle sie auf, weil ich
weiß, dass meine Frau mit meiner
Hinterlassenschaft um beden für sie
sorgen wird.

Konrad Hauser - Saluz
Zürich, 7. April 1978

Beispiel eines richtig abgefassten, handge-
schriebenen Testaments.



2. Das öffentliche Testament

Es ist das von einer Urkundsperson unter Mitwirkung von zwei Zeugen nach bestimmten Regeln abgefasste Testament. Blinde, Gebrechliche und Schwerkranke können sich dieser Testamentsform bedienen. Es empfiehlt sich auch bei komplizierten Erbschaftsverhältnissen, diese Form zu wählen.

Vorteil: Die Zeugen stellen fest, dass einerseits das Testament dem Willen des Erblassers entspricht und er anderseits, gemäss ihrer Wahrnehmung, verfüigungsfähig ist.

Wie wird ein Testament widerrufen?

— Es kann durch ein neues eigenhändiges oder öffentliches Testament widerrufen werden. Am besten schreibt man im neuen Testament als ersten Satz: «Ich hebe sämtliche früher errichteten Testamente auf.»

Was kann der Inhalt eines Testaments sein?

a) Erbeinsetzungen: Sie beziehen sich immer entweder auf den ganzen Nachlass oder auf einen Teil (Quote) desselben. Sie können den Ehegatten, Blutsverwandte, Dritte oder Institutionen zu Erben einsetzen. Der eingesetzte Erbe haftet für die Nachlassschulden, sofern er die Erbschaft nicht ausschlägt. Er tritt in die Erbengemeinschaft mit allen Rechten und Pflichten ein oder wird ihr Alleinerbe.

b) Vermächtnisse (Legate): Sie beziehen sich nie auf eine Quote des Nachlassvermögens, sondern immer auf einen bestimmten Wert

oder Gegenstand. Der Vermächtnisnehmer haftet nicht für die Erbschaftsschulden, hat aber einen Anspruch gegenüber den Erben auf Ausrichtung des Legats.

c) Ersatzverfügungen: Der Erblasser kann eine oder mehrere (Ersatz-)Personen bezeichnen, denen die Erbschaft oder das Vermächtnis zufallen soll, wenn der oder die von ihm zuerst genannten Erben oder Vermächtnisnehmer vor ihm sterben oder die Erbschaft bzw. das Vermächtnis ausschlagen.

d) Einsetzung eines Willensvollstreckers: Dieser überwacht die Durchführung der testamentarischen Anordnungen und erfüllt die ihm vom Erblasser übertragenen Aufgaben.

e) Teilungsvorschriften: Oft kommt es vor, dass sich Erben über die Zuteilung von Erbschaftsaktiven nicht einigen können. Hier können Sie mit vernünftigen Teilungsvorschriften helfend eingreifen. Sie können bestimmen, wer eine Liegenschaft, ein Grundstück, das Mobiliar, ein zusammengehörendes Geschäftsvermögen erhalten soll. Diese Uebernahmen erfolgen gestützt auf eine von



Gesund schlafen

Das echte Schaffell ist ein natürlicher Wärmespender und entwickelt ein angenehmes, gesundes Schlafklima.

Unsere ADORA-MEDICAL-VLIES Schaffelle eignen sich als Betteinlage ganz besonders. Sie sind spezialgegerbt und können daher problemlos gewaschen werden.

Erhältlich in verschiedenen Größen, tierfellförmig oder rechteckig, bis zur vollen Bettgrösse. Schon ab Fr. 125.—

Verlangen Sie mit untenstehendem BON weitere Informationen, oder rufen Sie uns einfach an. Wir beraten Sie gerne.

Senden Sie mir Ihre vollständige Dokumentation über ADORA-MEDICAL-VLIES.

Name _____

Strasse/No. _____

PLZ/Ort _____

Bon an: **Rätische Gerberei AG, 7002 Chur**
Storchengasse 7 Tel. 081/22 37 66

Ihnen erlassene Teilungsvorschrift, in der Regel auf Anrechnung des Wertes an den betreffenden Erbteil.

f) Stiftungen: Wenn beträchtliche Vermögenswerte vorhanden sind, können Sie für besondere Zwecke mittels Testaments eine Stiftung errichten. Es empfiehlt sich aber, in diesem Fall einen Notar aufzusuchen.

Wo bewahren Sie Ihr Testament auf?

Ein Testament hat nur einen Sinn, wenn es beim Todesfall des Erblassers vorhanden ist. Es sollte dabei sicher verwahrt werden. Wenn Sie es zu Hause aufbewahren, besteht die Gefahr, dass es abhanden kommt, verlorengeht oder sogar vernichtet wird. Jeder Kanton hat amtliche Stellen, wo Sie Ihr Testament einbruch- und feuersicher gegen eine bescheidene Depotgebühr hinterlegen können. Machen Sie von dieser Möglichkeit in Ihrem und im Interesse der Erben Gebrauch!

Zum Schluss sei noch erwähnt, dass ein Testament so lange gültig bleibt (auch wenn es an einem formellen oder materiellen Mangel leidet), bis es vom zuständigen Gericht auf Klage hin für ungültig erklärt wurde.

Patrick Gassmann, Notar, Breitenbach SO

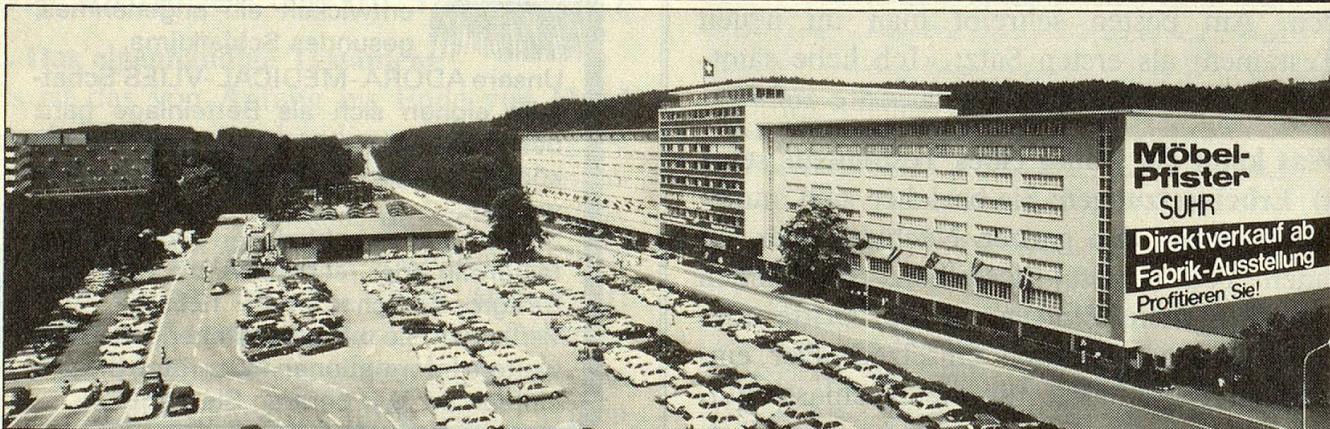


In einer nächsten Nummer sprechen wir über Vorkehrungen bei einem Todesfall.

Die Zeichnungen durften wir den «70 Ratsschlägen, wie man den Nachlass richtig regelt» entnehmen, die Sie bei jeder Filiale der Schweiz. Bankgesellschaft gratis erhalten.

Senioren willkommen!
In allen Pfister-Filialen
zuvorkommende Bedienung.

Nirgends werden Sie eine grösere und schönere Auswahl, günstigere Angebote, interessantere Einkaufsvorteile, bessere Garantie- und Serviceleistungen finden als bei Möbel-Pfister, dem bevorzugten Einrichtungshaus für alle, die ihr Heim preisgünstig verschönern wollen.



Möbel-Pfister
SUHR **Aarau** **2000 P**

Montag bis Freitag täglich
Abendverkauf. Auch Rampe
für Selbstabholer, Teppich-
zuschneiderei + Tankstelle
abends offen.
Samstag bis 17 Uhr. GEL 1

Geld sparen – auch beim Testament

Kanton:	Beratung und Beurkundung:	Kosten:
Aargau	privater Notar	1 % des Vermögens, mindestens Fr. 30.—
Appenzell Ausserrhoden	Gemeindeschreiber	Beratung gratis, Beurkundung Fr. 20.— bis 200.—, je nach Umfang der Arbeit
Appenzell Innerrhoden	Landschreiber	Fr. 24.— bis 1200.—, je nach Umfang der Arbeit
Basel-Stadt	privater Notar	Fr. 200.— bis 1000.—, je nach Umfang der Arbeit
Baselland	Bezirksschreiber	Fr. 200.— bis 1000.—, je nach Umfang der Arbeit
Bern	privater Notar	3 % von den ersten Fr. 100 000.—, 2 % von Fr. 100 001.— bis 500 000.—, 1 % von dem Fr. 500 000.— übersteigenden Betrag; mindestens Fr. 200.—, höchstens Fr. 2000.—
Freiburg	privater Notar	mindestens Fr. 50.—, je nach Höhe des Vermögens (Fr. 650.— bei Fr. 100 000.—)
Glarus	privater Notar	Beurkundungsgebühr Fr. 10.—, Beratung je nach Umfang der Arbeit
Graubünden	privater Notar oder Kreisnotar	3 % bis 100 000.—, 2 % bis 200 000.—, 1 % bis 300 000.—, mindestens 200.—, höchstens Fr. 10 000.—
Luzern	privater oder amtlicher Notar oder Gemeindeschreiber mit Notariatsexamen	3 % Fr. 200 000.—, +2,5 % bis 500 000.—, +1,5 % über 500 000.—, mindestens Fr. 70.—
Nidwalden	Gemeindeschreiber, Landschreiber, Amtsnotar, Rechtsanwalt	3 % des Vermögens bis Fr. 200 000.—, mindestens Fr. 70.—
Obwalden	Landschreiber und öffentlicher Schreiber	bis zu Fr. 68.—, zuzüglich Stundenansatz und Nebenleistungen
Solothurn	Bei den Amtsschreibereien in den jeweiligen Bezirken	gratis Auskünfte oder amtlicher Tarif, je nach Zeitaufwand
Schaffhausen	Gemeindeschreiber, Schreiber der Erbschaftsbehörde	Beurkundung Fr. 25.—; 30.— bis 300.—, je nach Umfang der Arbeit
St. Gallen	Gemeindeammann, Gemeindeschreiber oder Anwalt	Fr. 100.— bis Fr. 1000.—, je nach Umfang der Arbeit
Schwyz	Bezirksnotariat, Gemeindeammann oder Anwalt	Fr. 50.— bis 250.— plus Schreibgebühren
Thurgau	Kreisnotar	Beratungsgebühr je nach Umfang der Arbeit (Fr. 30.—/Std.); Beurkundungsgebühr: 1 % des Vermögens, mindestens Fr. 30.—, höchstens Fr. 500.—
Uri	privater Notar	Fr. 50.— bis 500.—, je nach Umfang der Arbeit
Wallis	öffentliche Urkundsperson	5 % des Vermögens bis Fr. 200 000.—
Zug	Gemeindeschreiber und Rechtsanwälte mit Notariatspatent	Fr. 50.— bis 500.—, Beratung inbegriffen, Spesen separat (Rechtsanwälte spezieller Tarif)
Zürich	amtlicher Notar	1 % des Vermögens, mindestens Fr. 30.—, höchstens Fr. 2000.—

Nach einem «Kassensturz-Tip» vom November 1977